

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
LK MSE**

Zwischen dem

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte,
vertreten durch
den Landrat, Herrn Heiko Kärger

und

dem Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte e. V.,
(auch als Rechtsnachfolger der bisherigen Kreissportbünde Demmin,
Mecklenburg-Strelitz und Müritz sowie des Stadtsportbundes Neubrandenburg)
vertreten durch
den Vorsitzenden, Herrn Dr. Wolfgang Heidel

wird auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages B-KT I/112/2012 vom 3. September 2012 zur Förderung des Sports im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

1. Diese Vereinbarung wird einvernehmlich zwischen den Parteien als Anpassung der bestehenden Verträge zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (LK MSE) als Rechtsnachfolger der ehemaligen Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz und Müritz sowie der ehemaligen kreisfreien Stadt Neubrandenburg sowie den Rechtsvorgängern des Kreissportbundes Mecklenburgische Seenplatte e. V. (KSB MSE) geschlossen und ersetzt diese. Der KSB MSE erhält ab 2013 für sich und seine Mitglieder Zuwendungen für die Sportförderung nach der Maßgabe des Haushalts des LK MSE.
2. Diese Mittel sind zweckgebunden für die Sicherung der Geschäftsfähigkeit des KSB MSE und zur Unterstützung der Sportarbeit, das heißt, der angeschlossenen Sportvereine, Fachverbände und der Sportjugend des KSB MSE als Festbetrag- bzw. Anteilfinanzierung einzusetzen.
3. Der KSB MSE erhält zur Erfüllung dieses Zweckes mittels Zuwendungsbescheid vom LK MSE ab 2014 jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 650.000,00 Euro zur Förderung des Kinder- und Jugendsportes, Sportprojekten des KSB MSE und der Sportvereine im LK MSE.
4. Auf Vorschlag des KSB MSE werden über das Amt für Schulverwaltung jährlich Förderschwerpunkte in den Ausschuss für Bildung und Sport des LK MSE eingebracht und diese im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Bildung und Sport des LK MSE festgesetzt.
5. Unter Beachtung der geltenden Sportförderrichtlinie entscheidet der KSB MSE entsprechend der Förderschwerpunkte im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Bildung und Sport des LK MSE über die Verteilung der Mittel innerhalb seiner Mitglieder. Der KSB MSE berichtet dazu regelmäßig per Stichtag 30. September in der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport des LK MSE über den Haushaltsvollzug.
6. Der KSB MSE erhält nach Mittelabruf die unter Punkt 3 genannten Haushaltsmittel vom Amt für Schulverwaltung des LK MSE. Der Mittelabruf sowie die Zahlung erfolgt unter Berücksichtigung der Abläufe des Sports quartalsweise. Daraus resultieren der Mittelabruf sowie die Zahlung zu Beginn des jeweiligen Quartals in Höhe von 162.500,00 €.

7. Der KSB MSE haftet dem LK MSE gegenüber unmittelbar und uneingeschränkt für die ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel. Er sichert die fristgemäße und zweckentsprechende Verwendung, einschließlich der Verwendung durch die jeweilig vorgesehenen Projektträger.
8. Der KSB MSE und die Empfänger der Zuwendung haben die zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel in einem Verwendungsnachweis, bestehend aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Vorlage von Belegen) und einem Prüfbericht der Kassenprüfung nachzuweisen. Die Verwendungsnachweise der einzelnen Projekte, bestehend aus dem Sachbericht, dem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben sowie die Belege, verbleiben für die Dauer von 5 Jahren beim KSB MSE bzw. beim Empfänger der Zuwendung. Im Übrigen richtet sich die Mittelverwendung und Nachweisführung entsprechend der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO).
9. Das gesetzliche Prüfungsrecht des LK MSE bleibt davon unberührt. Das Prüfrecht ist durch Besichtigung vor Ort durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen durch den LK MSE und seinen Beauftragten zu gewährleisten. Auf Anforderung sind die für eine Prüfung notwendigen Unterlagen für die Verwendung der Mittel zu übergeben sowie Auskünfte durch den Zuwendungsempfänger zu erteilen.
10. Der öffentlich rechtliche Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung auf unbestimmte Zeit in Kraft. Die Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Jahresende kündigen. Gleichzeitig treten die bisherigen Verträge zwischen den ehemaligen Landkreisen Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz und der Stadt Neubrandenburg mit den Rechtsvorgängern des KSB MSE außer Kraft. Die Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der Zustimmung des Kreistages.
11. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und gegebenenfalls der Beschlussfassung des Kreistages des LK MSE.
12. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, welche die Parteien in Kenntnis dieser Sachlage vereinbart hätten.

Neubrandenburg, . Februar 2014

- Dienstsiegel -

Heiko Kärger
Landrat

Dr. Wolfgang Heidel
Vorsitzender des Kreissportbundes
Mecklenburgische Seenplatte e. V.

Siegfried Konieczny
1. Stellv. des Landrates

Vergaberichtlinie für die Sportförderung innerhalb des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

1. Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses B-KT I/1112/2012 vom 3. September 2012 und in Umsetzung des öffentlich rechtlichen Vertrages sollen einheitliche und transparente Prinzipien bei der Vergabe der Fördermittel angewendet werden.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Dazu entscheidet der Vorstand des Kreissportbundes Mecklenburgische Seenplatte (KSB MSE) im Rahmen seines Haushalts und nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Zuwendungsempfänger und Voraussetzungen

Zuwendungen können Sportvereine und Fachverbände erhalten, wenn sie ordentliches Mitglied des KSB MSE und gemeinnützig sind. Diese Zuwendungen können gewährt werden, wenn:

- der Verein Beiträge gegenüber seinen Vereinsmitgliedern erhebt;
- der Verein seinen Mitgliedsbeitrag gegenüber dem KSB MSE entrichtet hat;
- für den gleichen Verwendungszweck keine Mittel von anderen Stellen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (LK MSE) in Anspruch genommen werden;
- eine ordnungsgemäße Abrechnung der Verwendung bisheriger Fördermittel (Kreis und Land) vorliegt;
- ein erweitertes Führungszeugnis des mit der Betreuung von Kinder und Jugendlichen betrauten Vereinspersonal (Trainer und Übungsleiter) vorliegt.

3. Art und Umfang der Zuwendungen

3.1. Festbetragszuwendungen

- Zuschüsse für Personalkosten (Vereinsberater und Vereinssportlehrer) der Geschäftsstelle des KSB MSE: bis zu 750,00 EUR/Monat. Grundlage ist Antrag gemäß Vorschrift LSB M-V
- Zuschüsse für Personalkosten der hauptamtlichen Mitarbeiter (Vereinssportlehrer) der Sportvereine: im Regelfall bis zu 350,00 EUR/Monat. Im Einzelfall kann eine höhere monatliche Förderung insbesondere im Schwerpunkt der Kinder- und Jugendförderung gewährt werden.
- Zuschüsse an Sportvereine für ihre ehrenamtlichen Übungsleiter mit gültigem Übungsleitervertrag und gültiger Übungsleiterlizenz: bis zu 165,00 EUR/Jahr. Grundlage für die Berechnung bildet die jeweils gültige statistische Bestandserhebung/Mitgliedererfassung Vermi.net des KSB MSE/LSB M-V.
- auf Antrag Zuschüsse an Sportvereine für ihre ehrenamtlichen Übungsleiter ohne gültige Übungsleiterlizenz, jedoch mit abgeschlossenem gültigen Grundkurs oder Jugendleiterausbildung Zuwendungen: bis zu 55,00 EUR/Jahr (Grundlage bildet die Abfrage des KSB MSE aller ordentliche Mitglieder im ersten Quartal des laufenden Jahres)
- Pro Kopf Förderung für Kinder und Jugendliche bis vollendetem 18. Lebensjahr: bis zu 10,00 EUR/Person. Grundlage für die Berechnung bildet die jeweils gültige statistische Bestandserhebung/Mitgliedererfassung Vermi.net des KSB MSE/LSB M-V.
- Zuschüsse an den KSB MSE für Sachkosten bei der Umsetzung von Sportprojekten im Landkreis wie Schulung der Ehrenamtlichen aus den Vereinen, bei der Ausbildung von Übungsleitern oder bei Ehrungen erfolgreicher Sportler.
- Zuschüsse an den KSB MSE für durch den Landessportbund geförderte Sportprojekte im Landkreis und für Sportprojekte von besonderer Bedeutung im Landkreis: Kinder- und Jugendsportspiele, usw. sowie Projektarbeit der Sportjugend wie Vorschul-

sportfeste, Stundenläufe mit den Schulen, Schwimmlager, Bewegungsangebote für Kleinkinder. Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als ein nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und i. d. R. auf einen Höchstbetrag begrenzt.

3.2. Anteilsfinanzierungen

- Zuschüsse an den Sportvereine für Sachkosten bei der Umsetzung von bedeutsamen Sportprojekten im Landkreis MSE bei einem Eigenmittelanteil des Zuwendungsempfängers von mindestens 15 %
- Zuschüsse an Sportvereine zur Unterstützung des Übungs- und Wettkampfbetriebes. Zuwendung von einem Drittel der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Maximal 1.000,00 EUR Förderung je Maßnahme. Die Anträge sind bis spätestens 31. März des Jahres einzureichen und zum 31. Januar des Folgejahres abzurechnen.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Entschädigungen je Kampf- und Schiedsrichter in Höhe der Regelsätze der jeweiligen Fachverbände, maximal jedoch in Höhe von bis zu 15,00 EUR pro Tag;
- Sportgeräte- und Materialien;
- Ausgaben für Verpflegung in Höhe von bis zu 10,00 EUR pro Tag und Person;
- Ausgaben für Übernachtungen in Höhe von bis zu 20,00 EUR pro Nacht und Person;
- Fahrtkosten für das jeweils kostengünstigste Verkehrsmittel.

Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, kann als Auslagenersatz eine Pauschale von bis zu 0,25 EUR für den Fahrer sowie 0,02 EUR je Kilometer für jeden Mitfahrer als förderfähig anerkannt werden, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütung nicht höher wird als beim Benutzen des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

- Ausgaben für Organisation und Durchführung Breitensportlicher Aktivitäten.

4. Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Die Antragsteller erhalten durch den KSB einen Eingangsbescheid, der zugleich vorläufigen Beginn der Maßnahme bestätigen kann. Im Bewilligungsbescheid werden die Empfänger der Zuwendung über die Maßgaben der Förderung durch den Landkreis verpflichtet. Beim Abruf der Fördermittel verpflichtet sich Empfänger der Zuwendung zur Einhaltung der bestimmungsgemäßen Verwendung und Abrechnung.

Die Verwendungsnachweise der Sportvereine (Verwendungsnachweis, Formblätter) sind bis 3 Monate nach Verwendung der Zuwendung, spätestens jedoch bis zum 31. Januar des Folgejahres, dem KSB MSE vorzulegen. Für Sportgeräte mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert ab 400,00 EUR ist die Originalrechnung bei zuheften.

Der KSB MSE prüft die Einzelnachweise der Sportvereine auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben, zweckentsprechende Verwendung der Mittel und gegebenenfalls auf Erstattungsansprüche des LK MSE. Der KSB MSE erstellt für den LK MSE einen Sammelnachweis in Form eines vereinfachten Verwendungsnachweises (Verwendungsnachweis, Formblatt) bis zum 31. März des Folgejahres.

5. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Neubrandenburg, . Februar 2014

- Dienstsiegel -

Heiko Kärger
Landrat